

## EINSCHREIBEN

Telekom-Control-Kommission  
und  
RTR Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

vorab per e-mail: konsultationen@rtr.at

20.5.2014

**Öffentliche Konsultation zu M 1.12/12 - Terminierung von Sprachrufen in das öffentliche Mobiltelefonnetz der Lycamobile Austria Limited**  
**Öffentliche Konsultation zu M 1.11/12 - Anrufzustellung in die individuellen öffentlichen Telefonnetze an festen Standorten (atms Telefon- und Marketing Services GmbH, Schuster & Kyba Gesellschaft m.b.H., 3 U Telecom GmbH, FINAREA SA)**

Sehr geehrte Frau Dr. Solé, sehr geehrte Herren,

Tele2 verweist auf ihr Vorbringen in den Mobilterminierungsverfahren M 1.10/12 sowie in den Festnetzterminierungsverfahren M 1.8/12 und erstattet im Rahmen oben genannter Konsultationen nachstehende Stellungnahme.

### **I. Mobilterminierungsverfahren Lycamobile Austria Limited**

Der Bescheidentwurf für die mobilen Terminierungsentgelte der Lycamobile Austria Limited („Lycamobile“) vom 5.5.2014 sieht gleich lautende Regelungen vor, wie sie mit Bescheid vom 30.9.2013 betreffend die Mobilterminierungsentgelte der A1 Telekom Austria AG, T-Mobile Austria GmbH, Hutchison Drei Austria GmbH und der Mundio mobile (Austria) Limited angeordnet wurden.

Damit wird die nichtdiskriminierende Behandlung der Mobilbetreiber fortgesetzt. Diese Vorgehensweise wird von Tele2 auch grundsätzlich begrüßt, damit wird allerdings auch die von Tele2 kritisierte Kalkulationsmethode der mobilen Terminierungsentgelte fortgeschrieben.

Von einer Neuberechnung der mobilen Terminierungsentgelte iSv Pure LRIC wurde von der Behörde abgesehen, da diese Entgelte erst mit Geltung ab November 2013 angeordnet wurden, und ein neues (anderes) Entgelt entweder zu einer nicht gerechtfertigten Asymmetrie zwischen den Betreibern führen oder aber eine (plötzlichen) Anpassung der Entgelte der anderen Betreiber erforderlich machen würde, was zu hohen Transaktionskosten führen würde.<sup>1</sup>

Damit basiert auch dieser Entscheidungsentwurf auf einem Gutachten der RTR-Amtssachverständigen in dem, ausgehend von 441 Nachfrageszenarien für Sprachtelefonie und Daten und einem Mobilbetreiber mit einem Marktanteil von 20%, für jedes dieser Szenarien ein Terminierungsentgelt für die Zustellung

<sup>1</sup> Bescheidentwurf Lycamobile Austria Limited, Seite 47

von Sprachtelefonie kalkuliert wurde. Zur Festlegung des Sprachterminierungsentgelts wurde von den Gutachtern schließlich der höchste der 441 ermittelten Werte gewählt. Diese Vorgangsweise ist „weder sachgerecht noch wissenschaftlich fundiert“<sup>2</sup> und führt dazu, dass Festnetzbetreiber, die ihre Gespräche in das Netz der Mobilbetreiber terminieren, in 99,7% aller Fälle die Terminierungsleistung der Mobilbetreiber überbezahlen. Die damit fortgesetzte Subventionierung der Mobilnetze ist nicht nur konträr zu den Marktverhältnissen, wo bereits jetzt 85%<sup>3</sup> der Gespräche als Mobilgespräche geführt werden, sondern steht auch im Widerspruch zur Zielsetzung des Telekommunikationsgesetzes wonach Wettbewerbsverzerrungen verhindert und ein chancengleicher Wettbewerb sicherzustellen sind. Mit einer Absenkung der Mobilterminierungsentgelte auf das Niveau der Festnetzterminierungsentgelte oder zumindest der Festlegung der Mobilterminierungsentgelte unter Anwendung von Mittelwertberechnungen durch die Amtssachverständigen bei der gegenständlichen Kalkulation könnte der jahrelangen Subventionierung der Mobilfunknetzbetreiber durch die Festnetze wirksam entgegengewirkt werden.

## **II. Anrufzustellung in die individuellen öffentlichen Telefonnetze an festen Standorten (atms Telefon- und Marketing Services GmbH, Schuster & Kyba Gesellschaft m.b.H., 3 U Telecom GmbH, FINAREA SA)**

Bezüglich der Betreiber atms Telefon- und Marketing Services GmbH, Schuster & Kyba Gesellschaft m.b.H., 3 U Telecom GmbH und FINAREA SA sieht der Bescheidentwurf die Feststellung einer beträchtlichen Marktmacht vor. Die Konsequenzen dieser Marktmacht entsprechen den Bescheiden betreffend Festnetzterminierung vom 30.9.2013.

Tele2 folgt den Feststellungen der beträchtlichen Marktmacht sowie den Ausführungen zu den auferlegten Verpflichtungen. Aus Sicht von Tele2 ist es hinsichtlich der alternativen Festnetzterminierungsentgelte wichtig, nichtdiskriminierende Regelungen für sämtliche alternative Festnetzbetreiber festzulegen.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, dass die Absenkung der alternativen Festnetzentgelte auf etwa ein Zehntel des bisherigen Wertes eine massive Reduktion darstellt und sich ungleiche Regelungen, die über einen längeren Zeitraum andauern, erheblich auf den Wettbewerb auswirken würden. Tele2 geht daher davon aus, sollte eine rückwirkende Festlegung der Terminierungsentgelte in den gegenständlichen Marktanalyseverfahren nicht möglich sein, dass eine Klarstellung erfolgen kann, dass in etwaigen Zusammenschaltungsverfahren für die Zeit ab 1.11.2013 für sämtliche alternative Festnetzbetreiber die gleichen Terminierungsentgelte festgelegt werden, damit wettbewerbsrelevante Diskriminierungen oder Arbitragegeschäfte vermieden werden können.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Koman



Mag. Maria Pfaffl MIC

Tele2 Telecommunication GmbH

<sup>2</sup> Szenarienanalyse zur Festlegung der Mobilfunkterminierungsentgelte (M1\_12), SBR Juconomy Consulting AG, Wien, 30.11.2012, S. 13

<sup>3</sup> RTR Telekom Monitor, 4/2012, S 67